VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/78 DES RATES

vom 23. November 1978

zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten verwendete Rechnungseinheit ist in der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 des Rates vom 7. November 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (3) definiert.

Diese Rechnungseinheit entspricht infolge ihrer Bindung an ein bestimmtes Feingoldgewicht nicht mehr den Währungsübereinkünften der Mitgliedstaaten. Es muß deshalb innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Definition festgelegt werden. Angesichts der besonderen Zwänge, denen die Organisation dieses Zollbereichs unterliegt, kann für den Ablauf dieser Frist der 1. Januar 1979 festgesetzt werden.

Die in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (4) definierte Europäische Rechnungseinheit kann die in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten verwendete Rechnungseinheit vollwertig ersetzen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die dem Wesen dieses Bereichs eigen sind, sind jedoch besondere Bestimmungen für die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in die jeweilige Landeswährung vorzusehen.

Es obliegt dem Rat, die Beträge in verschiedenen Verordnungsbestimmungen über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, sowie über die Kleineinfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, zu überprüfen, um sie der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in den verschiedenen Mitgliedstaaten anzupassen. Eine solche Entwicklung kann es unter bestimmten Umständen erforderlich machen, daß die in Landeswährung ausgedrückten Beträge beibehalten werden, wenn innerhalb der vorgesehenen Fristen eine Überprüfung nicht vorgenommen wird.

Es sind Übergangsvorschriften erforderlich, mit denen sichergestellt werden soll, daß der Übergang von der früheren Rechnungseinheit zur Europäischen Rechnungseinheit unter den günstigsten Bedingungen erfolgt.

Die Stellungnahme des Rechnungshofs wurde eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Rechnungseinheit (ERE), auf die in den Rechtsakten nach Artikel 2 Bezug genommen wird, ist diejenige, die in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert ist.

Artikel 2

(1) In allen Bestimmungen über die in Absatz 2 vorgesehenen Bereiche gelten die in Rechnungseinheiten angegebenen Beträge — mit Ausnahme der Beträge, die auf der Grundlage der repräsentativen Kurse umzurechnen sind — ab 1. Januar 1979 als in ERE ausgedrückt.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie weiterhin in der in der Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 festgelegten Rechnungseinheit angegeben und nach den vor dem 1. Januar 1978 geltenden Vorschriften umgerechnet.

Vor dem 1. Januar 1979 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen die Beträge, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden (5), sowie in Teil I Titel II Buchstabe B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 in bezug auf Kleineinfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, vorgesehen sind, um eine Verringerung ihres Wertes in Landeswährung zu vermeiden.

(1) ABl. Nr. C 83 vom 4. 4. 1977, S. 33.
(2) ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

Hat der Rat am 1. Januar 1979 keine entsprechenden Vorkehrungen zur Revision der in den obengenannten Verordnungen in Rechnungseinheiten angegebenen Beträge getroffen, so können die Mitgliedstaaten, die nach Unterabsatz 1 die Beträge in Landeswährung verringern müßten, diese beibehalten.

Über die in Rechnungseinheiten angegebenen Beträge in den internationalen Abkommen und Übereinkommen werden vor dem 1. Januar 1979, soweit erforderlich, mit den betreffenden Drittländern neue Verhandlungen geführt.

(2) Der Gegenwert der ERE in Landeswährungen für die Tarifierung der Waren oder für die Bestimmung des Zollsatzes im Hinblick auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, einschließlich der Zollaussetzungen, der Zollkontingente — mit Ausnahme der wertmäßig im Rahmen der allgemeinen Präferenzen festgelegten Zollkontingente —, der Plafonds und der Antidumpingzölle, sowie der Gegenwert in Landeswährungen für die zolltarifliche Behandlung, die Privatpersonen bei der Einfuhr eingeräumt wird, werden einmal jährlich errechnet. Anzuwenden sind die Kurse des ersten Werktags im Oktober mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

Ist für eine bestimmte Landeswährung ein Kurs nicht bekannt, so gilt für diese Währung der Kurs des Tages, für den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zuletzt ein Kurs veröffentlicht worden ist.

Für die wertmäßig im Rahmen der allgemeinen Präferenzen festgelegten Zollkontingente wird bei der Verabschiedung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen für das Jahr 1979 eine geeignete andere Lösung ermittelt.

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1979 wird für Waren des Kapitels 22 (ausgenommen Wein — Tarifnummer 22.05), der Tarifnummer 24.01, des Kapitels 69 sowie der Tarifstelle 85.25 A und der Tarifnummer 91.01 des Gemeinsamen Zolltarifs der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 am 1. Januar 1978 maßgebende Umrechnungskurs der Rechnungseinheit in zwei Stufen, nämlich am 1. Januar 1979 und am 1. Januar 1980, an den Umrechnungskurs der ERE angepaßt.

(4) Die Anpassung der auf Rechnungseinheiten lautenden Beträge in den in Absatz 2 nicht genannten Zollbestimmungen, ihre Umrechnung in ERE sowie die Einzelheiten der Bestimmung ihres Gegenwerts in Landeswährungen werden in besonderen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHEIDLE